

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Webfleet

1 - Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Produkt- und Dienstleistungsübersichten von Webfleet Solutions haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, die unten angegebene Bedeutung:

„Verbundene Unternehmen“

bedeutet in Bezug auf eine Vertragspartei jede andere Gesellschaft, die diese Vertragspartei beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht. Die in dieser Begriffsbestimmung verwendeten Begriffe „Beherrschung“ und „beherrscht“ und „beherrscht wird“ bezeichnen das unmittelbare oder mittelbare rechtliche, wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentum an mehr als 50% des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder mehr als 50% der Stimmrechte bzw. die Befugnis, unmittelbar oder mittelbar ein Mitglied des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans einer solchen Gesellschaft zu bestellen;

„Asset“

bedeutet einen anderen Vermögenswert als ein Fahrzeug (z. B. einen Anhänger, ein elektrisches Ladegerät), der durch den WEBFLEET-Service überwacht werden soll;

„Vertrag“

bezeichnet gemeinsam die Vereinbarung zwischen Webfleet Solutions und dem Kunden über die Bereitstellung des WEBFLEET-Services und/oder der WEBFLEET-Produkte, bestehend aus dem Bestellformular und etwaigen Anlagen dazu, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet, und, soweit im Bestellformular ausgewählt, die Produkt- und/oder Dienstleistungsübersicht(en);

„Kunde“

bezeichnet den im Bestellformular angegebenen Kunden;

„Vertrauliche Informationen“

bezeichnet (I) alle Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich oder durch Eigentumsrechte geschützt gelten, und (II) alle Informationen und Unterlagen, die einer der folgenden Kategorien angehören: Informationen über Kunden, Vertriebshändler, Einzelhändler, Vertreter oder Nutzer; Finanzinformationen (sofern sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften öffentlich bekannt gegeben wurden); Informationen über die Preisgestaltung von Produkten; Produktspezifikationen und Produktgestaltungen; Herstellungsverfahren und alle anderen von einer der Vertragsparteien offengelegten Informationen, die vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden können, sofern die betreffende Vertragspartei die jeweiligen Informationen als vertraulich oder eigentumsrechtlich geschützt behandelt;

„Datum des Inkrafttretens“

ist das im Bestellformular angegebene Datum;

„Flotte“

bezeichnet die Gesamtanzahl der Fahrzeuge, die über den WEBFLEET-Service verwaltet werden sollen;

„Höhere Gewalt“

bezeichnet jedes die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigende Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegt, einschließlich, rein beispielshalber, ein längerer Ausfall der Transportmöglichkeiten, Telekommunikation oder Stromversorgung, Mobilkommunikationsdienste, verspätete und/oder stagnierende Ablieferungen durch die Lieferanten von Webfleet Solutions, unvollständige Ablieferungen durch die Lieferanten von Webfleet Solutions, Unmöglichkeit der Beschaffung aller für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch Webfleet Solutions erforderlichen Produkte und/oder (Dritt-)Leistungen, verursacht durch Umstände, die Webfleet Solutions nach Treu und Glauben nicht zuzurechnen sind;

„Mobile Anwendung“

bezeichnet eine Softwareanwendung von Webfleet Solutions, auf die der Benutzer über sein Gerät zugreifen kann und die es ermöglicht, Telematikdaten zu erhalten und zu übertragen sowie solche Daten vom Gerät des Benutzers an die WEBFLEET-Telematikserviceplattform und umgekehrt über die Mobilkommunikationsdienste zu senden und zu empfangen. Die Mobile Anwendung kann ggf. in Verbindung mit dem Produkt genutzt werden.

„Mindestvertragsdauer“

bezeichnet die im Bestellformular angegebene Anzahl von Monaten, ab dem dort angegebenen Datum;

„Geistige Eigentumsrechte“

bezeichnet alle Erfindungen, Patente, eingetragenen Geschmacksmuster, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Urheberrechte, Know-how, Marken (einschließlich der speziell definierten Marken), Geschäftsgeheimnisse und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum sowie deren Anmeldungen und alle Rechte oder Schutzformen ähnlicher Art mit gleicher oder ähnlicher Wirkung, die an irgendeinem Ort auf der Welt bestehen können;

„Bestellung“

bezeichnet die vom Kunden aufzugebende Bestellung einer bestimmten Art und Menge von dem Kunden zu liefernden Produkten, einschließlich des gewünschten voraussichtlichen Liefertermins

und/oder der Abonnements für den WEBFLEET-Service, die der Kunde dem Vertrag gemäß abzuschließen beabsichtigt;

„Bestellformular“

bezeichnet das Bestellformular, laut dem Webfleet Solutions gemäß den Vertragsbestimmungen die Produkte bereitstellt und der Kunde die Produkte kauft oder mietet und/oder ein Abonnement für die Nutzung des WEBFLEET-Services abschließt und/oder die Mobile Anwendung verwendet;

„Vertragspartei/Vertragsparteien“

bezeichnet entweder, jeweils einzeln, Webfleet Solutions oder den Kunden oder beide gemeinsam;

„Produkt“

bezeichnet ein vom Kunden gemäß den Angaben in der Artikelliste des Bestellformulars gekauftes oder gemietetes Gerät, das für die Erhebung von Telematikdaten sowie für die Versendung und den Empfang solcher Daten und anderer Nachrichten über mobile Kommunikationsdienste (entweder automatisch nach einem festgelegten Verfahren oder durch manuellen Informationsabruf) genutzt werden kann;

„Produkt- oder Dienstleistungsübersichten“

bezeichnet die im Bestellformular angegebenen Übersichten der für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Dienstleistung geltenden besonderen Bedingungen, die in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet anzuwenden sind;

„Telematikdaten“

bezeichnet die Daten, die von dem Produkt und/oder von dem Gerät des Benutzers abgerufen oder erfasst werden, wie beispielsweise die geografische Position der Flotte, Fahrinformationen, das Fahrverhalten, die Arbeitszeit, die Leistung des Fahrers, von Ladegeräten für Elektrofahrzeuge abgerufene Daten sowie gegebenenfalls alle anderen Daten, Meldungen und Videoaufzeichnungen, die auf der WEBFLEET- Telematikserviceplattform angezeigt werden;

„Gebiet“

bezeichnet das im Bestellformular angegebene Gebiet;

„Marken“

bedeutet die Webfleet Solutions-Namen,-Marken und-Logos (unabhängig davon, ob bereits eingetragen oder ob die Eintragung beantragt wurde) sowie jedwede anderen Namen, Marken, Logos, Designs und Symbole, die dazu bestimmt sind, auf oder im Zusammenhang mit Produkten, Mobilanwendungen oder Leistungen, die von Webfleet Solutions bereitgestellt werden, verwendet zu werden;

„Benutzer“

bezeichnet eine vom Kunden autorisierte Person, die Zugriff auf den WEBFLEET-Service und/oder die Mobile Anwendung hat und diesen bzw. diese nutzen kann;

„Gerät des Benutzers“

bedeutet ein Mobiltelefon, ein Tablet oder ein anderes tragbares Gerät mit ähnlichen Funktionen.

„Fahrzeug“

bezeichnet das einzelne Fahrzeug oder den einzelnen Vermögenswert, das/der über den WEBFLEET-Service verwaltet werden soll, wie vom Kunden in Übereinstimmung mit dem Vertrag gewünscht;

„Webfleet Solutions“

Webfleet Solutions Sales B.V., Österreichische Zweigniederlassung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nach niederländischem Recht gegründet mit Sitz in Beethovenstraat 503, 1083 HK, Amsterdam, Niederlande, über die Österreichische Zweigniederlassung mit Sitz in Wagramer Straße 19, 3. Stock, 1220 Wien, Österreich.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

bezeichnet diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wie jeweils zutreffend für den WEBFLEET-Service, den Produktkauf und die Produktmiete gelten;

„WEBFLEET-Telematikserviceplattform“

bezeichnet die IT-Systeme, mit denen der WEBFLEET-Service erbracht wird;

„WEBFLEET-Service“

bezeichnet den Online-Service, der über die WEBFLEET-Website verfügbar ist und dem Kunden dazu dient, die Flotte zu überwachen und zu steuern, soweit sich diese im Gebiet befindet,

Webfleet Solutions Sales B.V.
Austrian Branch
Wagramerstraße 19, 3. Stock
1220 Wien

t: +49 (0) 69 66 404 384

e: sales.at@webfleet.com
www.webfleet.com

indem die Telematikdaten anzeigt und deren Übertragung zwischen der WEBFLEET- Telematikserviceplattform und dem Produkt und/oder zwischen der WEBFLEET- Telematikserviceplattform und dem Gerät des Benutzers über eine Mobile Anwendung erleichtert wird;

„WEBFLEET-Website“

bezeichnet die Website www.webfleet.com.

2. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet, einschließlich der wie im Bestellformular aufgeführten relevanten Produkt- und/oder Dienstleistungsübersicht(en), gelten für den Vertrag, dessen ausdrücklicher Bestandteil sie sind, sowie für alle Folgevereinbarungen zwischen Webfleet Solutions und dem Kunden im Zusammenhang mit dem WEBFLEET-Service und/ oder den WEBFLEET-Produkten. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden keine Anwendung finden.

2.2 Alle von Webfleet Solutions unterbreiteten Angebote sind für diese unverbindlich, sofern Webfleet Solutions nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen und für die Vertragsparteien verbindlich, wenn Webfleet Solutions die vom Kunden aufgebene Bestellung schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausführt, je nachdem, was zuerst eintritt.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Laufzeit des WEBFLEET-Service-Abonnements, der Mobilen Anwendung und gegebenenfalls des Kaufs oder der Anmietung von Produkten beginnt mit dem im Bestellformular angegebenen Datum und endet nach der Mindestvertragsdauer. Anschließend an die Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr, sofern keine der Vertragsparteien der jeweils anderen Vertragspartei mindestens drei (3) Monate vor dem Datum, an dem andernfalls die Verlängerung des Vertrags eintreten würde, schriftlich ihre Absicht mitgeteilt hat, den Vertrag nicht zu verlängern.

Teilweise Kündigungen und teilweise Aussetzungen sind unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Kunde ist nicht berechtigt, während desselben Kalenderjahres sowohl eine teilweise Kündigung als auch eine teilweise Aussetzung zu verlangen.
- Die Flotte wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres berechnet.
- Für Flotten zwischen 1 und 10 Fahrzeugen kann der WEBFLEET-Service für maximal 1 Fahrzeug pro Kalenderjahr teilweise gekündigt oder für maximal 2 Fahrzeuge pro Kalenderjahr teilweise ausgesetzt werden.
- Für Flotten mit mehr als 10 Fahrzeugen kann der WEBFLEET-Service für maximal 10% der Fahrzeuge teilweise gekündigt oder für maximal 20% der zur Flotte gehörenden Fahrzeuge pro Kalenderjahr teilweise ausgesetzt werden, dies bei einer Höchstzahl von 50 Fahrzeugen pro Kalenderjahr. Ergibt sich bei der Berechnung von 10% oder 20% eine Dezimalzahl, so wird diese auf die niedrigere Zahl von Fahrzeugen abgerundet.
- Die oben genannten Prozentsätze und die Obergrenze von 50 Fahrzeugen werden pro Flotte berechnet.
- Der Aussetzungszeitraum gilt nur für volle Kalendermonate und wird nur in vollen Kalendermonaten berechnet und darf die Dauer von insgesamt 3 Monaten pro Fahrzeug und Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Eine teilweise Kündigung oder Aussetzung wird zum folgenden Monat wirksam, wenn sie Webfleet Solutions schriftlich mit einer Frist von fünf (5) Werktagen angekündigt wird.
- Nur Kunden, die den WEBFLEET Service für eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr genutzt haben, können diese Möglichkeit nutzen.
- Der Kunde darf nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus irgendwelchen Verträgen in Verzug sein.
- Webfleet Solutions ist berechtigt, dem Kunden die Installationskosten für die Fahrzeuge, für die der WEBFLEET-Service gekündigt wurde, nach Maßgabe dieser Klausel in Rechnung zu stellen.

3.2 Jede Vertragspartei kann unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus diesem Vertrag den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: (I) die andere Vertragspartei es versäumt, eine wesentliche Bedingung dieses Vertrags zu beachten oder umzusetzen, insbesondere wenn sie nicht bezahlt bzw. in Zahlungsverzug gerät, und ein derartiges Säumnis bzw. ein derartiger Verstoß (sofern behebbar) nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach einer schriftlichen Mitteilung, in welcher der Verstoß benannt und Abhilfe verlangt wurde, behoben wurde, oder (II) eines der folgenden Ereignisse eintritt: (a) die Einreichung eines Antrags auf Liquidation der anderen Vertragspartei; (b) die andere Vertragspartei ist Gegenstand einer Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation der anderen Vertragspartei wird erlassen; (c) in Bezug auf die andere Vertragspartei erfolgt die Beantragung einer Anordnung oder ein Antrag auf Bestellung eines Insolvenzverwalters (einschließlich eines Zwangsverwalters), Vermögensverwalters, Treuhänders oder eines ähnlich Befugten; (d) ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Vermögensverwalter oder ein ähnlicher Befugter wird für alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder den Betrieb der anderen Vertragspartei eingesetzt; (e) die andere Vertragspartei schließt eine einvernehmliche Regelung oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern ab oder nimmt eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vor oder trifft eine andere ähnliche Vereinbarung; (f) gegen die andere Vertragspartei wird ein Liquidationsverfahren eröffnet; (g) die andere Vertragspartei ist zahlungsunfähig oder wird anderweitig insolvent; oder (h) die andere Vertragspartei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein oder droht hiermit.

3.3 In allen folgenden Fällen werden die Schulden des Kunden gegenüber Webfleet Solutions sofort fällig und zahlbar: (I) tatsächliche Stellung eines Insolvenzantrags durch den Kunden oder das Bestehen der entsprechenden Absicht; oder (II) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; oder (III) Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in Bezug auf den Kunden; oder (IV) Beantragung oder Einräumung eines Zahlungsaufschubs; oder (V) Angebot des Kunden an seine Gläubiger, eine private Rückzahlungsvereinbarung zu treffen, oder sein Vermögen zu verpfänden; oder (VI) Unfähigkeit des Kunden, seine Schulden zu begleichen oder anderweitiger Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit; (VII) Verstoß des Kunden gegen eine Vereinbarung mit Webfleet Solutions oder einem seiner verbundenen Unternehmen. Nach Eintritt eines solchen Ereignisses ist Webfleet Solutions berechtigt, die Erfüllung des Vertrages so lange auszusetzen, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat.

3.4 Alle Vertragsbestimmungen, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, die Kündigung zu überdauern, gelten auch nach Kündigung dieses Vertrags. Nur Bestellungen, die vor dem Kündigungstermin aufgegeben und von Webfleet Solutions angenommen wurden, werden von Webfleet Solutions ausgeführt.

4. Preise, Zahlung und Verzug

4.1 Alle von Webfleet Solutions angegebenen Preise verstehen sich in EUR (sofern nicht anders angegeben), exklusive Umsatzsteuer, sonstiger Steuern sowie Nebenkosten und Auslagen.

4.2 Die Zahlung der Abonnementgebühr für den WEBFLEET-Service, der von Webfleet Solutions genannten Mietpreise für Produkte sowie der von Webfleet Solutions genannten Kaufpreise für die Produkte hat monatlich im Voraus innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum in EUR zu erfolgen (sofern nicht anders vereinbart). Webfleet Solutions zieht alle Zahlungen per Kreditkarte/ACH-Lastschrift ein, und der Kunde ermächtigt Webfleet Solutions hiermit, die fälligen Zahlungen von der Kreditkarte des Kunden einzuziehen, die über die Webseite von Webfleet Solutions übermittelt wurde, oder per ACH-Lastschrift, entsprechend der Ermächtigung im ACH-Ermächtigungsformular für wiederkehrende Zahlungen, das dem Vertrag beigefügt ist. Wenn eine andere Zahlungsmethode vereinbart wird, können die Gebühren um 10% erhöht werden.

4.3 Die Gebühren und Preise können von Webfleet Solutions einmal pro Kalenderjahr unter der Voraussetzung angepasst werden, dass Webfleet Solutions den Kunden mit einer Vorfrist von mindestens zwei (2) Monaten darüber informiert hat.

4.4 Wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt:

(I) gilt dies als Vertragsverletzung des Kunden, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und alle Forderungen von Webfleet Solutions gegenüber dem Kunden werden sofort fällig;

(II) ist der Kunde verpflichtet, den gesetzlichen Zinssatz für Handelsschulden auf den ausstehenden Betrag sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die Webfleet Solutions im Zusammenhang mit der Eintreibung und dem Inkasso sämtlicher überfälliger Beträge entstehen; (III) behält sich Webfleet Solutions das Recht vor, den Zugang des Kunden zum WEBFLEET-Service und dessen Nutzung zu sperren, bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind; und (IV) gehen die Kosten für die Sperrung und Reaktivierung zu Lasten des Kunden.

4.5 Webfleet Solutions kann Kreditlimits für das Konto des Kunden festlegen oder vom Kunden eine ausreichende Sicherheitsleistung verlangen. Überschreitet der Kunde das Kreditlimit oder versäumt er es, die geforderte Sicherheit zu leisten, kann Webfleet Solutions den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den erforderlichen Betrag einbehalten, um, wie jeweils zutreffend, unbezahlte Rechnungen des Kunden für Produktpreise und WEBFLEET-Service-Abonnementgebühren und/oder Kosten im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe der Mietprodukte durch den Kunden an Webfleet Solutions zu decken.

4.6 Alle Zahlungen, die der Kunde Webfleet Solutions schuldet, müssen ohne Verrechnung, Skonto und/oder Aufschub, gleich welcher Art, geleistet werden.

5. Höhere Gewalt

5.1 Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, durch höhere Gewalt verhindert oder verzögert, so ist sie während der gesamten Dauer des Ereignisses höherer Gewalt, wie jeweils zutreffend, von der Erfüllung bzw. pünktlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit. Diesbezüglich gilt als vereinbart, dass die entsprechende Vertragspartei zu jeglicher zumutbaren Anstrengung verpflichtet ist, um die höhere Gewalt zu überwinden bzw. eine Lösung zu ihrer Umgehung zu finden, damit sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. In keinem Fall entbindet ein Ereignis höherer Gewalt den Kunden von der rechtzeitigen Zahlung der Gebühren und Entgelte, die er Webfleet Solutions für die Bereitstellung des WEBFLEET-Services oder für den Kauf oder die Miete von Produkten schuldet. Der Klarheit wegen wird festgehalten, dass der Kunde nicht berechtigt ist, sich auf höhere Gewalt als Entschuldigung für die Nichtbezahlung der von Webfleet Solutions vorgelegten Rechnungen zu berufen.

5.2 Dauert der Zeitraum, in dem eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen kann, länger als 30 Kalendertage, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag besteht.

5.3 Hat Webfleet Solutions bei Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt ihre Verpflichtungen teilweise erfüllt oder kann sie ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, so ist sie abweichend von Ziffer 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet berechtigt, alle bis zum Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt ausgeführten Tätigkeiten und die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen, als ob sich die entsprechenden Kosten auf einen getrennten Vertrag beziehen würden.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an dem WEBFLEET-Service, der WEBFLEET-Website, der WEBFLEET-Telematikserviceplattform, den Webfleet Solutions Mobilen Anwendungen und den Produkten verbleiben bei Webfleet Solutions. Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Rechte, Inhaberrechte oder Anteile an diesen Geistigen Eigentumsrechten aufgrund einer Nutzung, die der Kunde gemäß dem Vertrag vornimmt.

(VII) Der Kunde ist verpflichtet: (I) die geistigen Eigentumsrechte von Webfleet Solutions nicht zu beschädigen oder durch Dritte gefährden zu lassen; (II) unbeschadet sonstiger Rechte von Webfleet Solutions Webfleet Solutions von allen Verlusten freizustellen, die Webfleet Solutions durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von Webfleet Solutions durch den Kunden oder den Nutzer entstehen; (III) die Verpackung oder Kennzeichnung der von der Webfleet Solutions gelieferten Produkte nicht zu verändern, es sei denn, Webfleet Solutions hat diese Veränderungen zuvor schriftlich genehmigt; (IV) die Marken nicht zu verändern, zu entfernen oder in irgendeiner Weise zu manipulieren oder andere Namen, Marken, Logos, Designs oder Symbole auf einem Produkt oder dessen Verpackung anzubringen, es sei denn, dies wurde von Webfleet Solutions schriftlich genehmigt; (V) Marken nicht in einer Weise zu verwenden, die die Unterscheidbarkeit oder Aussagekraft oder den Firmenwert von Webfleet Solutions beeinträchtigt; (VI) die Marken in keiner Weise auf oder in Verbindung mit anderen Produkten oder Dienstleistungen als den Produkten zu verwenden; (VII) die Marken in keiner Weise in einem Namen, einer Marke oder einem Logo des Kunden zu verwenden, unabhängig davon, ob ein solcher Name, eine solche Marke oder ein solches Logo in Verbindung mit der Erfüllung eines Vertrages verwendet wird oder nicht;

(VIII) keine Namen, Marken, Logos, Designs oder Symbole zu verwenden, die den Marken so ähnlich sind, dass sie zu Verwechslungen oder Täuschungen führen können; (IX) sicherzustellen, dass alle Verweise auf und die Verwendung jeglicher Marken von Webfleet Solutions genehmigt

Webfleet Solutions Sales B.V.
Austrian Branch
Wagramerstraße 19, 3. Stock
1220 Wien

t: +49 (0) 69 66 404 384

e: sales.at@webfleet.com
www.webfleet.com

sind; (X) die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit oder die Berechtigung von Webfleet Solutions zur Verwendung ihres geistigen Eigentums nicht anzufechten; (XI) weder direkt noch indirekt ein Reverse-Engineering vorzunehmen oder anderen dabei zu helfen, die Eigenschaften oder die Funktionalität des Produkts zu modifizieren, es zu kopieren oder abgeleitete Werke zu erstellen, die das gesamte Produkt oder einen Teil davon verwenden, es zu analysieren oder Komponenten daraus zu entfernen, es zu dekompileieren oder anderweitig ein Reverse-Engineering vorzunehmen oder zu versuchen, den Quellcode, Techniken, Algorithmen oder Prozesse des Produkts oder eines Teils davon zurückzuentwickeln oder abzuleiten, oder dies Dritten zu gestatten oder sie dazu zu ermutigen; (XII) Webfleet Solutions unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Kunde von einem Versuch des Reverse-Engineerings eines Produkts oder eines Teils davon Kenntnis erhält.

6.2 Sollte der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt, sei es direkt oder indirekt, die Inhaberschaft von Webfleet Solutions an den geistigen Eigentumsrechten anfechten oder sich sonst in einer Art und Weise verhalten, dass die Rechte von Webfleet Solutions an dem WEBFLEET-Service, der WEBFLEET-Website, der WEBFLEET-Telematikserviceplattform, den Mobilien Anwendungen von Webfleet Solutions oder den Produkten bzw. der Wert der darin enthaltenen Geistigen Eigentumsrechte gefährdet oder gemindert werden, ist Webfleet Solutions berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen.

6.3 Der Kunde darf sich nicht an einem Verhalten beteiligen, das nach Ansicht von Webfleet Solutions für das Geschäft oder die Vermarktung der Produkte von Webfleet Solutions schädlich ist oder sich in Zukunft schädigend auswirken könnte.

7. Haftung

7.1 Vorbehaltlich der Ziffer 7.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet beschränkt sich die Gesamthaftung von Webfleet Solutions, sei es aus Vertragshaftung, rechtswidriger Handlung (einschließlich in jedem Fall Fahrlässigkeit), Falschdarstellung (außer arglistiger Täuschung), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig gemäß dem Vertrag auf den Nettopreis, den der Kunde für den WEBFLEET-Service in dem vollen Jahr (12 Monate), in dem der Verlust oder Schaden eingetreten ist, gezahlt hat oder zahlen muss, auf den Preis, der für die Produkte gezahlt wurde, die den Schaden tatsächlich verursacht haben, oder auf die Mietpreise, die der Kunde für die Produkte, die den Schaden tatsächlich verursacht haben, im vorangegangenen Zeitraum von 12 Monaten gezahlt hat oder zahlen muss, wobei der jeweils höhere Wert Anwendung findet. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Webfleet Solutions ausgeschlossen.

7.2 Webfleet Solutions ist niemals haftbar für: (I) entgangene Gewinne, den Verlust von erwarteten Einsparungen, den Verlust von Umsätzen, den Verlust von Geschäften, den Verlust oder die Beschädigung von Daten, Nutzungsausfall, den Verlust von Firmenwert, den Verlust aufgrund von Verzögerungen; oder (II) indirekte Schäden oder Folgeschäden bzw. Folgeverluste jeglicher Art.

7.3 Keine Bestimmung dieser Ziffer 7 und des gesamten Vertrags ist so auszulegen, dass sie die Haftung einer der Vertragsparteien ausschließt oder beschränkt: (I) für Verluste oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer verursacht wurden, oder (II) für Verletzungen, Gesundheitsschäden oder den Tod einer Person, die von einer Vertragspartei oder ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern verursacht wurden. (III) in Bezug auf die Zahlung von Beträgen, die im Rahmen dieses Vertrags fällig sind, oder (IV) für jede andere Haftung, die von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen werden kann.

7.4 Soweit nach geltendem Recht zulässig, muss jeder Anspruch auf Verlust oder Schadenersatz (mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die sich aus Ziffer 7.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet ergeben) innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem der Schaden verursacht wurde, bei Webfleet Solutions gemeldet werden; andernfalls gilt der Anspruch als erloschen.

7.5 Alle kraft Gesetzes stillschweigend anwendbaren Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben sind, gelten, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, als vom Vertrag ausgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

Keine der Vertragsparteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt während oder nach der Laufzeit des Vertrages vertrauliche Informationen direkt oder indirekt an Dritte weitergeben, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubt oder gesetzlich vorgeschrieben. Die Bestimmungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für Informationen, für die die empfangende Vertragspartei den Nachweis erbringen kann, dass sie (I) aufgrund anderer Umstände als einer Verletzung der Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt sind oder werden; oder (II) sich bereits vor dem Zeitpunkt des Erhalts von der offenlegenden Vertragspartei im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden, ohne dass Einschränkungen in Bezug auf ihre Offenlegung galten; oder (III) von einem Dritten erhalten wurden, der sie rechtmäßig erworben hat und der nicht verpflichtet ist, ihre Offenlegung einzuschränken, oder (IV) unabhängig und ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Die empfangende Vertragspartei kann die von der offenlegenden Vertragspartei offengelegten Vertraulichen Informationen offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder erforderlich ist, um eine Anordnung eines Gerichts oder anderer staatlicher Stellen oder Regulierungsbehörden, die für die empfangende Vertragspartei zuständig sind, zu erfüllen, vorausgesetzt, die empfangende Vertragspartei: (I) benachrichtigt die offenlegende Vertragspartei in angemessener Weise in Schriftform, um es ihr zu ermöglichen, eine einstweilige Verfügung oder andere geeignete Rechtsbehelfe zu erwirken, und gewährt ihr jegliche Unterstützung, die die offenlegende Vertragspartei benötigt, um diese Verfügung oder diese Rechtsbehelfe zu erwirken;

(II) legt nur solche Informationen offen, die von der staatlichen Stelle oder der Regulierungsbehörde verlangt werden; und (III) bemüht sich nach besten Kräften, eine vertrauliche Behandlung aller so offengelegten vertraulichen Informationen zu erwirken.

9. Sonstiges

9.1 Keine Vertragspartei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise abtreten, auf Subunternehmer übertragen, übertragen oder veräußern, unbeschadet der Berechtigung von Webfleet Solutions, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abzutreten, als Subunternehmer zu übertragen, zu übertragen oder zu veräußern.

9.2 Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des übrigen Teils der Ziffern oder Absätze, die die betreffende Bestimmung enthalten, oder anderer Bestimmungen des Vertrages. Bleibt die Vertragsbestimmung im Übrigen unberührt, so bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften, innerhalb einer angemessenen Frist, alle rechtmäßigen und zumutbaren Änderungen des Vertrags zu vereinbaren, die erforderlich sind, um so weit wie möglich die gleiche Wirkung zu erzielen, wie sie durch die betreffende Vertragsbestimmung oder den betreffenden Teil der Vertragsbestimmung erzielt worden wäre.

9.2 Mit Ausnahme von Ziffer 7.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet bleiben alle anderen Rechte und Rechtsmittel, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehen, durch die Rechte der Vertragsparteien aus dem Vertrag unbeschadet, und kein Versäumnis oder keine Verzögerung seitens einer der Vertragsparteien, ein vertragliches Recht auszuüben, stellt einen Verzicht auf dieses vertragliche Recht dar.

9.3 Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist eine Änderung des Vertrags nur dann gültig oder verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt.

9.4 Webfleet Solutions ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Webfleet (einschließlich der Produkt- und Dienstleistungsübersichten) einseitig zu ändern; diese Änderungen treten zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft, an dem sie dem Kunden mitgeteilt werden.

9.5 Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und persönlich zugestellt oder per Post, Einschreiben, Eilkurier oder E-Mail an die im Vertrag angegebenen Adressen (oder an die Adressen, die eine Vertragspartei der anderen von Zeit zu Zeit mitteilt) gesandt werden. Eine Mitteilung wird mit ihrem Empfang wirksam und gilt zum Zeitpunkt der Übergabe (bei Zustellung per Hand, Einschreiben oder Eilkurier) oder zum Zeitpunkt der erfolgreichen Übermittlung (bei Zustellung per E-Mail) als empfangen.

9.6 Webfleet Solutions stellt dem Kunden auf Anfrage eine Kopie aller Daten zur Verfügung, die sich im Rahmen des Vertrags in ihrem Besitz befinden, und informiert den Kunden unverzüglich, wenn solche Daten verloren gehen oder vernichtet, beschädigt, verfälscht oder unbrauchbar werden. Webfleet Solutions wird diese Daten auf eigene Kosten wiederherstellen.

10. Streitfälle und geltendes Recht

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch das zuständige Gericht in Wien entschieden, dem die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf derartige Streitigkeiten obliegt. Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht.